

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 23 (1907)

Heft: 37

Rubrik: Allgemeines Bauwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

am Kopfe starke Quetschungen davon, die ihn laut ärztlichem Gutachten für acht Tage arbeitsunfähig machen. Die Polizei verhaftete nachträglich einen der vermutlich beteiligten Streiter.

Gipserpresse in Interlaken. Der Platz Interlaken, wo letztes Frühjahr der Meisterschaft ein für sie höchst ungünstiger Arbeitstarif für das Gipser- und Malergerwerbe aufgedrungen wurde, ist für den Winter für fremde Gipser gesperrt worden. Die Meister antworteten damit, daß sie die der Malergewerkschaft angehörenden Arbeiter entlassen. Wer aus dieser Verbindung austritt oder der „gelben“ Vereinigung beitritt, kann weiter arbeiten.

Allgemeines Bauwesen.

Bauwesen in Zürich. Ein im Schoße des Grossen Stadtrates zu behandelndes Postulat lautet: „Der Stadtrat wird eingeladen, bei Aufstellung von Quartierplänen dafür zu sorgen, daß unterhalb der Bahnhofbrücke auf beiden Seiten der Limmat die Errichtung eines Quais vorgesehen wird.“

Der Stadtrat von Zürich sucht beim Grossen Stadtrat um einen Kredit von 25,000 Fr. nach für Errichtung von Sonnenbädern in der Badanstalt am Utoquai.

Kürzlich hat der Stadtrat eine Verordnung über Bauhütten (Unterkunftsräume für die Arbeiter auf Bauplätzen) erlassen, die wegen ihren umständlichen und zum Teil unmöglichem Vorschriften viel von sich reden macht. So wird z. B. gesagt, daß der Verordnung an vielen Orten gar nicht nachgelebt werden könne, weil zur Errichtung von Bauhütten nach Vorschrift der Platz mangle, wie z. B. in der Altstadt und auch anderwärts.

Bauwesen in Olten. Zur Ausübung beim Bauamte, während des Schulhausbaues, wurde als zweiter Bautechniker vom Gemeinderat gewählt Hrn. Ernst Christen von Rüegsau z. B. Bauführer in Brugg.

Verschiedenes.

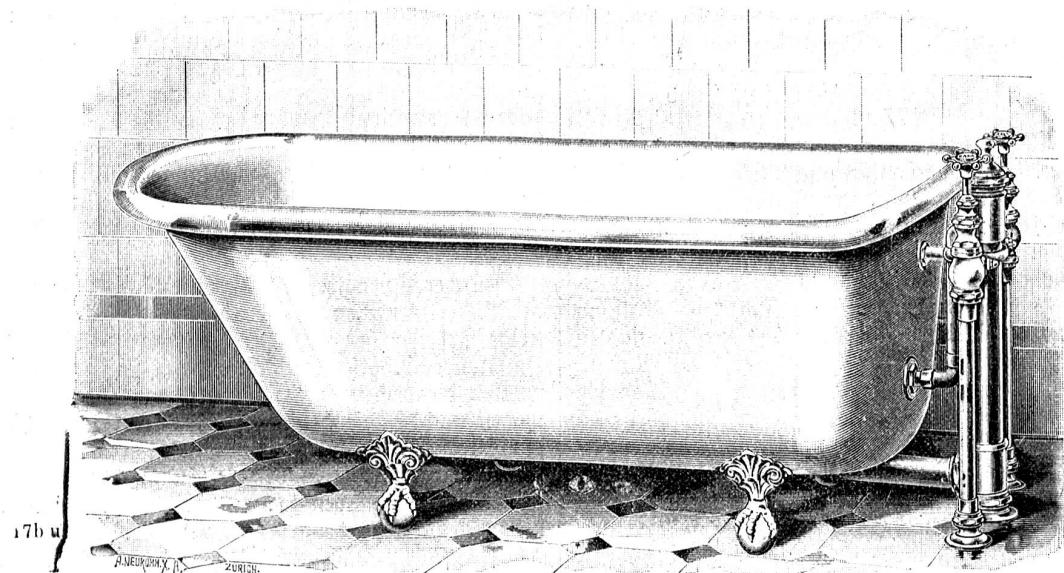
† Holzhändler Hans Burkhardt, Grossrat in Hilterfingen, Besitzer des Sägewerks und der Holzhandlung in Köniz, starb im Alter von 69 Jahren. Er war ein unternehmender, weitsichtiger Geschäftsmann und in politischer Beziehung ein Kernmann, der sich besonders in Sachen der Steuergesetzgebung bedeutende Verdienste erworben hat.

† Baumeister Rudolf Ludwig-Kronauer in Thalwil, Chef des Baugeschäfts und Sägewerk Ludwig & Ritter beim Bahnhof Thalwil, starb nach langer Krankheit im Alter von 56 Jahren. Ein ausführlicher Necrolog folgt in nächster Nummer.

Arbeitsordnung für die städtischen Arbeiter in Zürich. (Korr.) In Art. 156 der neuen Gemeindeordnung der Stadt Zürich ist die tägliche Arbeitszeit für die städtischen Arbeiter auf 9 Stunden, bei Schichtenwechsel auf acht Stunden festgesetzt. Gegenwärtig liegt auch eine neue Arbeitsordnung bei der hiefür ernannten grossstadträtlichen Kommission in Beratung, welche noch eingehendere Bestimmungen über die Arbeitsverhältnisse enthalten wird. Am 1. Dezember ist nun bereits im städtischen Pumpwerk im Letten, sowie im Wasserfilter am Sihlquai, welche Anlagen einen ununterbrochenen Tag- und Nachtbetrieb erfordern, der Dreischichtenwechsel eingeführt worden. Die Ablösungen erfolgen in den Zeiten Morgens 4 Uhr, mittags 12 Uhr und abends 8 Uhr bei

Munzinger & Co. * Zürich

Gas-, Wasser- und sanitäre Artikel en gros.



Musterbücher u. Lieferungen ausschliesslich nur an Installateure u. Wiederverkäufer.